[Bereitgestellt: 19.05.2014 22:00]



11 CG 3/14 z-12

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Marxergasse 1a 1030 Wien

Tel.: +43 1 51528 0

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Handelsgericht Wien erkennt durch den Richter Dr. Alexander Sackl in der

RECHTSSACHE:

Klagende Partei

Verein für Konsumenteninformation Linke Wienzeile 18 1060 Wien

Beklagte Partei

Bernhard Kandl Autohandel GmbH Fb 073617k Grenzackerstraße 14 1100 Wien vertreten durch:

Dr. Sebastian Schumacher Brucknerstraße 4/4a 1040 Wien

Tel: 01 / 9971044-0 Zeichen: VKI/Kandl

vertreten durch:

Dr. Friederike WALLENTIN-HERMANN

Rechtsanwalt Bäckerstraße 1 1010 Wien Tel: 512 79 75

Wegen: Unterlassung und Urteilsveröffentlichung

nach mündlicher Streitverhandlung zu Recht:

- Die beklagte Partei ist schuldig, es zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern im Zusammenhang mit Verbraucherkreditverhältnissen bei der Bewerbung von Leasingverträgen
 - a) insbesondere durch die Angabe "Das Verbraucherkreditgesetz ist auf gegenständliches Leasingangebot nicht anwendbar, da kein Tatbestand der Ziffern 1 bis 4 des § 26 VKrG erfüllt wird" den Eindruck zu erwecken, dass ein beworbenes

Leasinggeschäft nicht unter die Anwendung des Verbraucherkreditgesetzes fallen würde, obwohl in der Werbung die Aussagen "SCHLUSSZAHLUNG € 10.734,76— NACH 5 Jahren" und/oder "kalkulatorischer Restwert: € 10.743,76" oder sinngleiche Aussagen gemacht werden;

b) die durch § 5 VKrG vorgegebenen Informationspflichten zu verletzen, indem sie in ihrem Werbeinserat die nach dieser Bestimmung vorgeschriebenen Informationen nicht vollständig klar, prägnant und auffallend anhand eines repräsentativen Beispiels an optisch hervorgehobener Stelle erteilt;

oder sinngleiche Praktiken anzuwenden.

- 2. Der klagenden Partei wird die Ermächtigung erteilt, binnen 6 Monaten ab Rechtskraft des über diese Klage ergehenden Urteils den klagestattgebenden Teil dieser Entscheidung im Umfang des Unterlassungsgebotes und der Ermächtigung zur Urteilsveröffentlichung einmal im redaktionellen Teil einer Samstagsausgabe der bundesweit erscheinenden Tageszeitung "Österreich Stamm (Wien Niederösterreich und Burgenland)" in Fettdruckumrandung und mit gesperrt geschriebenen Prozessparteien, ansonsten in Normallettern, das heißt in der Schriftgröße redaktioneller Beiträge, auf Kosten der Beklagten zu veröffentlichen.
- 3. Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei binnen 14 Tagen die mit EUR 6.998,52 bestimmten Verfahrenskosten (darin enthalten EUR 944,62 USt und EUR 1.330,80 Barauslagen) zu ersetzen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Außer Streit steht:

In der Tageszeitung Österreich vom 5.11.2012 erschien folgendes – unstrittig durch die Beklagte geschaltetes - Inserat:



Der darin im Kleindruck aufscheinende Text lautet wie folgt:

"Kaufpreis (Barzahlungspreis): € 19.990,00; Leasingentgeltvorauszahlung: € 0,00; kalkulatorischer Restwert: € 10.743,76; km-Leistung p.a.: 10.000; Laufzeit: 60 Monate; Vertragszinssatz: 2,99 % p.a.; Gesamtbetrag inkl. Verschiebungszinsen: € 22.896,74; 1. Leasingrate inkl. Verschiebungszinsen und gesetzlicher Vertragsgebühr: € 411,98; Folgeraten p.m.: € 199,00; gesetzliche Vertragsgebühr: € 169,40; Bearbeitungsgebühr: € 208,25; Erhebungsgebühr: € 99,00.

Information: Das Verbraucherkreditgesetz ist auf gegenständliches Leasingangebot nicht anwendbar, da kein Tatbestand der Ziffern 1 bis 4 des § 26 VKrG erfüllt wird."

Beworben wird ein Rechtsgeschäft, bei dem die Santander Consumer Bank GmbH als Leasinggeber auftreten soll. Deren – zum Zeitpunkt der Inseratenschaltung – dabei verwendete AGB lauten (auszugsweise) wie folgt:

13. Rückstellung des LO/Vertragsabrechnung/Kaufoption

13.1 Der LN hat bei Vertragsbeendigung – aus welchern Grund auch immer – das LO unverzüglich an den LG herauszugeben. Der LG wird dem LN eine Adresse bekannt geben, an welche das LO zurückzustellen ist. Eine vom Geschäftssitz des Lieferanten abweichende Rückstelladresse darf jedoch nicht wesentlich weiter von der vom LN im Zuge des Vertragsabschlusses benannten Wohnadresse entfernt sein. Bei der Übergabe des LO ist ein Protokoll über den Zustand des LO anzufertigen.

13.2 Der LN ist verpflichtet, dem LG zugleich mit dem LO sämtliche für die unbeschränkte Benutzbarkeit des LO notwendigen Unterlagen, Dokumente, Schlüssel etc. zu übergeben. Können

Unterlagen, Dokumente, Schlüssel etc. vom LN nicht übergeben werden, trägt dieser die angemessenen und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten der Ersatzbeschaffung. Der LN ist auf jeden Fall verpflichtet, das LO auf seine Kosten abzumelder (außer dem LG ist an der Auflösung des LV ein Verschulden anzulasten). Unterlässt er dies, hat er dem LG bei Rückgabe den Zulassungsschein und die Nummerntafeln zu übergeben und der LG wird auf Kosten des LN die Abmeldung vornehmen.

13.3 Weiters muss das LO eine § 57a KFG-Begutachtung mit einer Mindestgültigkeitsdauer von 3 Monaten aufweisen und sämtliche vom Hersteller vorgeschriebenen Services müssen durchgeführ worden sein. Sollten diese Bedingungen nicht erfüllt sein, hat der LN die dadurch verursachter Mehrkosten und/oder den Wertverlust des LO zu ersetzen.

13.4 Erfolgt eine Verzögerung der Rückstellung, ist der LN, vorbehaltlich weiterer Ansprüche insbesondere der Kosten des Versicherungsschutzes, zur Fortzahlung eines aliquoten Benutzungsentgeltes bis zur tatsächlichen Rückstellung verpflichtet. Kommt der LN der Verpflichtung zu Rückstellung des LO nicht nach, ist der LG berechtigt, das LO sicherzustellen und die hierfür angemessenen und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten dem LN anzulasten.

13.5 Das LO hat zumindest der EUROTAX-Klasse II zu entsprechen (es sei denn, das LO wurde in einem schlechteren Zustand als EUROTAX-Klasse II übergeben, in diesem Fall findet die EUROTAX-Klasse Berücksichtigung, in der das LO übergeben wurde) und darf die im Antrag vereinbarten Höchstkilometer nicht überschreiten. Der LN hat daher für sämtliche Mindererlöse verschuldensunabhängig einzustehen, die daraus resultieren, dass das LO nicht der EUROTAX-Klasse II entspricht und/oder die im Antrag vereinbarten Höchstkilometer überschritten wurden. Alternativ zum Ersatz der Minderenöse durch den LN, ist der LG berechtigt, vom LN sämtliche Kosten zu begehren, die zur Herstellung eines Zustandes des LO nach EUROTAX-Klasse II enforderlich sind. Darüber hinaus ist der LN verpflichtet, die Kosten für die Mehrkilometer gemäß Punkt 13.6 zu leisten.

13.6 Weist das Fahrzeug einen höheren als im LV (siehe Antrag Seite 1) vereinbarten Kilometerstand auf, so hat der LN für Mehrkilometer, wie im LV vereinbart (siehe Antrag Seite 1), Ersatz zu leisten. Entsprechend erhält der LN für Minderkilometer die im LV vereinbarte Vergütung (siehe Antrag Seite 1).

13.7 Zwecks Feststellung, ob das Fahrzeug der vereinbarten EUROTAX-Klasse entspricht bzw. Mehr-/Minderkilometer aufweist, wird der LG auf Kosten des LN (Höhe dieser Kosten siehe Antrag Seite 1) einen genchtlich beeideten Sachverständigen mit der Schätzung des LO beauftragen. Der LN wird von der Schätzung und dem Ergebnis der Schätzung verständigt. Wird der vom Sachverständigen ermittelte Schätzwert vom LN in Zweifel gezogen, kann der LN die Begutachtung durch einen gerichtlich beeideten Schiedsgutachter beauftragen. Der LN hat in diesem Fall binnen 5 Werklagen ab Verständigung schriftlich Widerspruch gegen das Schätzgutachten zu erheben. Der vom LN zu beauftragende Schiedsgutachter ist über Anfrage durch den LN vom Obmann der Fachgruppe Fahrzeughandel der Wirtschaftskammer Österreich namhaft zu machen. Die Beauftragung samt Erlag der Kosten des Schiedsgutachtens hat durch den LN binnen 10 Tagen ab Namhaftmachung zu erfolgen. Sofern dies nicht innerhalb der Frist von 10 Tagen erfolgt, wird die Erstellung des Schiedsgutachtens nicht erfolgen und ist der LG nicht mehr in seiner Verwertung gehemmt. Die Kosten des Schiedsgutachters sowie sämtliche Kosten, welche dem LG durch die mit der Erstellung des Gegengutachtens verbundene Verzögerung der Verwertung des LO entstehen, sind vom LN zu tragen, wenn der Schiedsgutachter zum selben oder nicht zu einem um +/- 15 % verschiedenen Ergebnis des vom LG beauftragten Sachverständigen kommt. In der Verständigung vom Schätzwert wird der LG sämtliche Kosten, welche durch die Verzögerung der Verwertung entstehen können, bekanntgeben. Ansonsten werden die Kosten des Schiedsgutachters vom LG zur Gänze getragen. Der LN ist für diesen Fall auch nicht verpflichtet, dem LG die Kostenverzögerung der Verwertung zu ersetzen. Bei abweichenden Schätzgutachten ist der Wert des Schiedsgutachtens maßgeblich.

13.8 Ausdrücklich festgehalten wird, dass der LN nicht für einen Restwert des LO einzustehen hat. Bei der Berechnung der Entgelte hat der LG daher den Zustand des LO bei Rückgabe kalkuliert. Der Kalkulationswert ist im Antrag ausgewiesen. Der Zustand des LO ist somit aufgrund des Verwertungsrisikos des LG Kalkulationsgrundlage des LG. Der LN hat daher verschuldensunabhängig für den Zustand des LO gemäß Punkt 13.5 einzustehen.

13.9 Der LG wird, sofem der LV vorher nicht beendet wurde, den LN 8 Wochen vor Ablauf des LV über den bevorstehenden Auslauf des LV informieren und den LN auffordern, sich binnen 1 Monat ab Zugang dieser Verständigung schriftlich zu äußern, ob er die eingeräumte Kaufoption in Anspruch nehmen möchte (siehe Antrag Seite 1). Der Kaufpreis entspricht dem Kalkulationswert des LO am Ende der Laufzeit gemäß Antrag zuzüglich aller, dem LG aus Anlass des Verkaufes entstehender Kosten und Abgaben und zuzüglich allenfalls bis zum Kaufstichtag, aus welchen Gründen auch immer, vom LN nicht gemäß den Vereinbarungen des LV geleisteter Zahlungen samt Zinsen. Der Verkauf des LO erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung und Haftung des LG da die Innehabung des LO durch den LN bereits seit Beginn des LV vorliegt. Die mit dem Abschluss des Kaufvertrages verbundenen Kosten, Abgaben und Gebühren sind vom LN zu tragen. Der Kaufpreis ist zum Kaufstichtag zur Zahlung fällig. Das Eigentumsrecht des LG bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vorbehalten. Der LN kann den Verkauf des LO nur verlangen, wenn der LV zur Ganze erfüllt wurde. Der LG ist berechtigt, vom Kaufvertrag zurückzutreten und den Nichterfüllungsschaden vom LN zu begehren, sofern der Kaufpreis nicht binnen 14 Tagen ab Fälligkeit geleistet wurde.

binnen 14 Tagen ab Fälligkeit geleistet wurde.

13.10 in den Fällen der Auflösung gemäß Punkt 12. wird der LG vor Verwertung des LO eine Schätzung durch einen gerichtlich beeideten Sachverständigen veranlassen. Der LG wird das LO nicht unter dem ermittelten Schätzwert veräußern. Der LG ist jedoch berechtigt, im Fall der Unmöglichkeit, das LO binnen 4 Wochen zum ermittelten Schätzwert zu veräußern, eine neuerliche Schätzung zu veranlassen. Im Fall eines Totalschadens ist der LG berechtigt, den von einer allenfalls haftenden Versicherung ermittelten Wrackwert als Verwertungserlös festzuleger.

13.11 Der LG wird das LO nur an Personen/Unternehmen verkaufen, für die der Ankauf kein Verbrauchergeschäft im Sinne des KSchG darstellt.

13.12 Der LN hat das Recht, betreffend jeder Abrechnung eine Detailaufschlüsselung zu verlangen.

Parteienvorbringen:

Der Kläger stellt das im Spruch ersichtliche Unterlassungsbegehren und zuletzt (geändert in der Verhandlung vom 28.3.2014) das ebenfalls im Spruch ersichtliche Veröffentlichungsbegehren. Dabei stützt er sich im Wesentlichen auf § 2 UWG. Der Hinweis, dass für das beworbene Rechtsgeschäft das VKrG nicht anwendbar sei sei irreführend. Eine Irreführung liege auch in der nicht ausreichenden Informationserteilung durch Unterlassung des Hinweises auf den effektiven Jahreszinssatz und eines nachvollziehbaren Preisbeispiels.

Die Beklagte beantragt Klagsabweisung. § 5 VKrG sei auf die beklagte Partei als Nichtkreditbzw. -leasingnehmer überhaupt nicht anzuwenden. Normadressat der Informationspflichten sei ausschließlich der Kredit- bzw. der Leasinggeber selbst. Selbst wenn die beklagte Partei jedoch Normadressat der Bestimmungen des Verbraucherkreditgesetzes bezüglich Werbung wäre, so kämen diese gegenständlich jedenfalls nicht zur Anwendung. Gemäß § 26 Abs 1 VKrG fielen Leasingverträge nur dann unter das Verbraucherkreditgesetz, wenn im Vertrag vereinbart ist, dass

- der Verbraucher zum Erwerb der Sache verpflichtet ist (Z.1.);
- der Unternehmer vom Verbraucher den Erwerb der Sache verlangen kann (Z.2.);
- der Verbraucher bei Beendigung des Vertrages das Recht hat, die Sache zu einem bestimmten Preis zu erwerben, und er, falls er dieses Recht nicht ausübt, dem Unternehmer dafür einzustehen hat, dass die Sache diesen Wert hat (Z.3.) oder
- der Verbraucher dem Unternehmer bei Beendigung des Vertrages für einen bestimmten Wert der Sache einzustehen hat, ohne dass ihm das Recht eingeräumt wird, die Sache zu erwerben (Z.4.).

Auf Werbung für sonstige Leasingverträge (also solche, die unter keinen der genannten Tatbestände fallen würden) fände das Verbraucherkreditgesetz (also auch § 5 VKrG) keine Anwendung.

Die von der Santander Consumer Bank GmbH abgeschlossenen Leasingverträge erfüllten die Voraussetzungen keiner der angeführten Tatbestände. Weder sei der Verbraucher zum Erwerb der Sache verpflichtet, noch könne der Unternehmer vom Verbraucher den Erwerb der Sache verlangen. Leasingverträge der Santander Consumer Bank GmbH würden vielmehr ausdrücklich vorsehen, dass der Leasingnehmer für einen Restwert des Leasingobjektes nicht einzustehen habe. Der Leasingnehmer habe bei Beendigung des Vertrags eine Kaufoption zum kalkulatorischen Restwert. Er habe also das Recht, die Sache um einen bestimmten Preis (zum kalkulatorischen Restwert) zu erwerben (vgl. § 26 Absatz 1 Ziffer 3 VKrG - 1.Teil des Tatbestandes) Wenn der Leasingnehmer dieses Recht (die Kaufoption) nicht ausübe,

habe er dem Unternehmer (Leasinggeber) nicht dafür einzustehen, dass die Sache (Leasingobjekt) diesen Wert (kalkulatorischer Restwert, Preis laut Kaufoption) hat. Der 2.Teil des Tatbestandes gemäß § 26 Absatz 1 Ziffer 3 VKrG sei demnach nicht erfüllt. Da der 1. und der 2.Teil des Sachverhaltes kummulativ erfüllt sein müssten, liege kein Leasingvertrag gemäß § 26 Absatz 1 Ziffer 3 VKrG vor, diese Bestimmung sei somit nicht anwendbar. Würde etwa am Gebrauchtwagenmarkt der kalkulatorische Restwert etwa nicht erzielt werden, weil -Benzin- oder Dieselfahrzeuge gerade nicht ausreichend nachgefragt werden (Entwicklung der Treibstoffpreise; Beschränkungen aus Umweltgründen etc.), sich Fahrzeugtechnologien massiv ändern, Fahrzeuge einer bestimmten Marke in Verruf geraten (z.B. Medienberichte über Sicherheitsmängel und dergleichen) bzw. die Nachfrage auf dem Gebrauchtwagenmarkt generell zurückgeht (etwa Wegfall von Märkten z.B. im Osten in Krisenzeiten, im Falle von Preissenkungen bei Neufahrzeugen etc.), trage dieses Risiko (also das Restwertrisiko) der Leasinggeber. Die Kaufoption verpflichte den Leasingnehmer nicht zum Erwerb des Leasingobjektes. Auch biete die Kaufoption dem Leasinggeber keine Möglichkeit, vom Leasingnehmer den Erwerb der Sache zu verlangen. Für § 26 Absatz 1 Ziffer 4 VKrG fehle es sogar an beiden Tatbestandsvoraussetzungen, weil nämlich dem Leasingnehmer das Recht die Sache zu erwerben eingeräumt wird und der Leasingnehmer dem Unternehmer (Leasinggeber) ausdrücklich nicht für einen bestimmten Wert einzustehen habe. Da keiner der Fälle des § 26 Abs. 1 VKrG gegenständlich erfüllt ist, finde das VKrG auf gegenständlichen Leasingvertrag und damit auf die verfahrensgegenständliche Werbung keine Anwendung. Im Übrigen erfülle die inkriminierte Werbung sehr wohl sämtliche Voraussetzungen des VKrG.

Rechtlich folgt:

Da Inhalt und Schaltung des gegenständlichen Inserats durch die Beklagte unbestritten sind und der Kläger den Umfang seines Veröffentlichungsbegehrens im Sinne des Antrags der Beklagten (AS 27) eingeschränkt hat, waren Sachverhaltsfeststellungen entbehrlich.

Bei der Beurteilung des Inserates ist zunächst davon auszugehen, dass <u>der Auftraggeber</u> des Inserates dafür einzustehen hat, wenn dieses irreführend im Sinne des § 2 UWG ist.

Beim Irreführungstatbestand ist nach ständiger Rechtsprechung zu prüfen,

- wie ein durchschnittlich informierter und verständiger Interessent für das Produkt oder die Dienstleistung, der eine dem Anlass angemessene Aufmerksamkeit aufwendet, die strittige Ankündigung versteht,
- ob dieses Verständnis den Tatsachen entspricht, und
- ob eine nach diesem Kriterium unrichtige Angabe geeignet ist, den Kaufinteressenten

zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er sonst nicht getroffen hätte.

Maßgebend ist dabei der Gesamteindruck, wobei eine Angabe im konkreten Kontext - insbesondere wegen Unvollständigkeit - auch dann irreführend sein kann, wenn sie bei isolierter Betrachtung wahr ist. Ob das zutrifft, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab.

Dass eine unrichtige Angabe der Unanwendbarkeit des VKrG, das dem Konsumenten unabdingbare Rechte bei Kredit- und Leasingfinanzierung einräumt, diese Voraussetzungen erfüllt ist evident, ebenso wie die Unterlassung der gesetzlich ausdrücklich normierten Informationspflichten nach dem VKrG.

§ 26 VKrG lautet wie folgt:

"Verbraucherleasingverträge

- § 26. (1) Verträge, bei denen ein Unternehmer einem Verbraucher eine Sache entgeltlich zum Gebrauch überlässt, gelten als Finanzierungshilfe im Sinn des § 25 Abs. 1, wenn im Vertrag selbst oder in einem gesonderten Vertrag zusätzlich vereinbart ist, dass
 - · der Verbraucher zum Erwerb der Sache verpflichtet ist,
 - der Unternehmer vom Verbraucher den Erwerb der Sache verlangen kann,
 - der Verbraucher bei Beendigung des Vertrags das Recht hat, die Sache zu einem bestimmten Preis zu erwerben, und er, falls er dieses Recht nicht ausübt, dem Unternehmer dafür einzustehen hat, dass die Sache diesen Wert hat, oder
 - der Verbraucher dem Unternehmer bei Beendigung des Vertrags für einen bestimmten Wert der Sache einzustehen hat, ohne dass ihm das Recht eingeräumt wird, die Sache zu erwerben.
 - (2) Für Verbraucherleasingverträge gilt § 25 Abs. 2 entsprechend; als Barzahlungspreis gilt der vom Unternehmer für den Erwerb der Sache zu zahlende Kaufpreis. Bei Erfüllung seiner Informationspflicht nach § 6 hat der Unternehmer den Verbraucher auch über das von diesem zu tragende Restwertrisiko und über die Art der Feststellung des Wertes der Sache bei Beendigung des Vertrags aufzuklären; diese Informationen sind auch in den Vertrag (§ 9) aufzunehmen.
- (3) Auf Verbraucherleasingverträge nach Abs. 1 Z 3 und 4 sind § 12 und § 15 nicht anzuwenden.
- (4) Auf Verbraucherleasingverträge nach Abs. 1 Z 1 ist § 16 Abs. 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der vorzeitige Erwerb der Sache als vorzeitige Rückzahlung im Sinn dieser Bestimmung gilt. In diesem Fall vermindern sich die vom Verbraucher zu leistenden

Zahlungen entsprechend der durch den vorzeitigen Erwerb verkürzten Vertragsdauer. Der Unternehmer hat die für die Vornahme dieser Berechnung erforderlichen Grundlagen im Vertrag (§ 9) anzugeben.

- (5) Macht bei einem Verbraucherleasingvertrag nach Abs. 1 Z 2 der Verbraucher von seinem Recht nach § 16 Abs. 1 Gebrauch, so kann der Unternehmer darauf bestehen, dass der Verbraucher die Sache dennoch erwirbt. In diesem Fall vermindern sich die vom Verbraucher zu leistenden Zahlungen entsprechend der durch den vorzeitigen Erwerb verkürzten Vertragsdauer. Stellt der Verbraucher hingegen mangels eines Erwerbsverlangens des Unternehmers die Sache vorzeitig zurück, so sind die von ihm zu leistenden Zahlungen überdies um den Wert der Sache zum Zeitpunkt der Rückstellung zu vermindern. Der Unternehmer hat die für die Vornahme dieser Berechnungen erforderlichen Grundlagen im Vertrag (§ 9) anzugeben.
- (6) Macht bei einem Verbraucherleasingvertrag nach Abs. 1 Z 3 der Verbraucher von seinem Recht nach § 16 Abs. 1 Gebrauch, so hat er zu erklären, ob er die Sache vorzeitig erwirbt. In diesem Fall vermindern sich die von ihm zu leistenden Zahlungen entsprechend der durch den vorzeitigen Erwerb verkürzten Vertragsdauer. Stellt der Verbraucher hingegen die Sache vorzeitig zurück, so sind die von ihm zu leistenden Zahlungen überdies um den Wert der Sache zum Zeitpunkt der Rückstellung zu vermindern. Abs. 5 letzter Satz ist anzuwenden.
- (7) Auf Verbraucherleasingverträge nach Abs. 1 Z 4 ist § 16 nicht anzuwenden. Solche Verträge können jedoch vom Verbraucher jederzeit gekündigt werden. Der Unternehmer kann in diesem Fall gleich hohe Zahlungen verlangen, wie sie bei einem Verbraucherleasingvertrag nach Abs. 1 Z 2 oder 3 der Verbraucher auf Grund einer vorzeitigen Rückstellung der Sache nach Abs. 5 dritter Satz oder Abs. 6 dritter Satz zu leisten hätte. Bei Erfüllung seiner Informationspflicht nach § 6 hat der Unternehmer den Verbraucher auch über dessen Kündigungsrecht, über die den Verbraucher diesfalls treffende Zahlungspflicht und über deren Berechnung aufzuklären; diese Informationen sind auch in den Vertrag (§ 9) aufzunehmen.

Nach dem ganz offensichtlichen Willen des Gesetzgebers sollen Operatingleasingverträge, bei denen die Interessenslage des Leasingnehmers der eines Mieters nahe kommt, durch diese Bestimmungen vom Geltungsbereich des VKrG ausgenommen werden, nicht jedoch Finanzierungsleasingverträge, bei denen die die Rechtsstellung des Leasingnehmers dem eines Kreditnehmers nahe kommt."

Gegenständlich haftet der Leasingnehmer nach den unstrittigen AGB zwar nicht für sämtliche (hypothetischen) Markteventualitäten, wohl aber verschuldensunabhängig für den Zustand der Sache bei Rückgabe. Damit ist die Interessenslage und Rechtsstellung deutlich der eines Eigentümers angenähert. Diesen trifft nämlich – anders als den Mieter einer Sache - auf Grund seiner sachenrechtlichen Zuständigkeit grundsätzlich die Gefahr der zufälligen

Beschädigung. Somit ist bei der gebotenen wirtschaftlichen Betrachtungsweise von einem typischen Finanzierungsleasingvertrag auszugehen Das Verbraucherkreditgesetz ist daher auf das im gegenständlichen Inserat beworbene Leasingverhältnis anwendbar.

Die Informationspflichten des VKrG sind im gegenständlichen Inserat nicht eingehalten worden. So statuiert § 5 Abs 1 Z 1 VKrG dass eine Werbung klar, prägnant und auffallend anhand eines repräsentativen Beispiels die dort genannten Informationen enthalten muss. Davon kann beim gegenständlichen Kleindruck – unabhängig davon, ob die Informationen inhaltlich ausreichend sind – keinesfalls gesprochen werden. Außerdem hätte die Werbung inhaltlich eine Angabe über den effektiven Jahreszinssatz enthalten müssen, die jedenfalls fehlt.

Somit erweist sich der Unterlassungsanspruch als berechtigt.

Auch das Veröffentlichungsbegehren besteht zu Recht. Die Öffentlichkeit hat ein Informationsinteresse daran, dass eine so breit erfolgte Werbung in einer Tageszeitung unrichtige Informationen enthalten und gegen zwingende Rechtsvorschriften verstoßen hat. Die (zuletzt) begehrte Veröffentlichung entspricht auch dem Talionsprinzip.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf § 41 ZPO. Der Kläger hat zur Gänze obsiegt. Gegen die Höhe der von ihm verzeichneten Kosten wurden keine Einwendungen erhoben.

Handelsgericht Wien, Abteilung 11 Wien, 16. Mai 2014 Dr. Alexander Sackl, Richter

Elektronische Ausfertigung gemäß § 79 GOG